

Anlage 8

Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung (162. Sitzung) vom 10. bis 12.05.22 für die Jahre 2022 bis 2026

1. Überblick über die Gesamtentwicklung

Die Mai-Steuerschätzung weist gegenüber der November-Steuerschätzung in verschiedenen Bereichen deutliche Änderungen auf, die im Ergebnis zunächst zu Verbesserungen der nominalen Einnahmeerwartungen führen. Dies vermittelt jedoch den falschen Eindruck, dass sich die Haushaltssituation der Städte und Gemeinden gegenüber den bisherigen Erwartungen verbessert hätte.

Da sich der Arbeitskreis Steuerschätzungen auf die gesamtwirtschaftliche Prognose der Bundesregierung sowie geltendes Steuerrecht stützt, bleiben viele Risiken und bereits geplante (aber noch nicht beschlossene) Steuerrechtsänderungen unberücksichtigt. So finden u.a. die folgenden Risiken, die bei den Steuereinnahmen zu großen Einbrüchen führen können, keine Berücksichtigung:

- Probleme bei der Gasversorgung
- neuerlichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens aufgrund der Corona-Pandemie und damit verbundene Lieferkettenproblematiken
- die von vielen Beobachtern erwartete Zinswende im Euroraum.

Auch die folgenden, bereits geplanten Steuerrechtsänderungen bei der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer finden in den Daten der Steuerschätzung keine Berücksichtigung:

- das Steuerentlastungsgesetz bringt bundesweit Steuermindereinnahmen von mehr als 15 Mrd. Euro allein im Jahr 2022 mit sich. Hierfür ist nach Empfehlung des Städtetages beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für 2022 Jahr ein Abschlag von 5% vorzunehmen.
- Zudem werden durch die Anhebung des Grundfreibetrages bei der Einkommensteuer bundesweite Einnahmeausfälle von 10 Mrd. Euro erwartet, was zu einer weiteren Verringerung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer von 3% pro Jahr führen würde
- das 4. Corona-Steuerhilfe-Gesetz führt zu Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer, die von Stadt zu Stadt unterschiedlich ausfallen können. Der Ausfall beträgt je nach Jahr 1,2 bis 2,3 % des Aufkommens.

Somit wird deutlich, dass die Chancen und Risiken ungleich verteilt sind: Es bestehen viele Risiken einer schlechteren Entwicklung und nur sehr wenig Chancen auf eine bessere Entwicklung als unterstellt. Die Steuerschätzung handelt neutral, das Vorsichtsprinzip kann erst bei der Übertragung der Steuerschätzung in die Haushaltsplanung zur Geltung kommen.

Daher wird in einem Informationsschreiben des Deutschen Städtetages eindringlich davon abgeraten, die Steigerungsraten der Steuerschätzung 1:1 zu übernehmen und dringend empfohlen, bei der Umsetzung der Steuerschätzung in die städtische Haushaltsplanung deutliche Abschläge vorzunehmen.

Ergänzend hierzu ist auf die Inflationsproblematik hinzuweisen: Der Zuwachs der Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden wird aufgrund der Preissteigerungen entwertet. Der Bund erwartet eine Inflationsrate von 6,1 Prozent für 2022. Gerade in den für Kommunen zentralen Bereichen wie der Bauwirtschaft oder der Energie liegen die Preissteigerungen noch deutlich höher. Daher sinken real im Jahr 2022 die Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden.

2. Einzelbewertung

2.1 Gewerbesteueraufkommen

Das Gewerbesteueraufkommen wird sich nach der aktuellen Steuerschätzung in diesem Jahr voraussichtlich schlechter darstellen, als in der November-Steuerschätzung prognostiziert. Die Folgejahre weisen nur geringfügige Änderungen auf:

	2022	2023	2024	2025	2026
Steuersch. Nov. 2021	2,5 %	3,1 %	6,5 %	6,1 %	4,0 %
Steuersch. Mai 2022	-0,3 %	3,6 %	6,8 %	5,6 %	3,4 %
Veränderung	-2,8 %	+0,5 %	+0,3 %	-0,5 %	-0,6 %

Auch in dieser Steuerschätzung wird wieder ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Planung der Gewerbesteuer stadtindividuell erfolgen muss, da die Entwicklung –insbesondere in den Jahren 2020 und 2021- in den einzelnen Städten höchst heterogen verlaufen ist. Zwar sind nunmehr keine besonderen Coronaauswirkungen mehr zu erwarten, jedoch ist das Jahr 2021 als Ausgangsbasis noch stark von Corona-Effekten verzerrt.

Zudem wird in der Stellungnahme des Städtetages zur Steuerschätzung darauf hingewiesen, dass das vierte Corona-Steuerhilfe-Gesetz zu Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer führen wird, die von Stadt zu Stadt unterschiedlich ausfallen können. Der Ausfall soll je nach Jahr 1,2% bis 2,3% des Aufkommens betragen und ist in der Steuerschätzung nicht berücksichtigt.

Um hier ein für die Stadt Wuppertal realistisches Entwicklungs-Szenario zu schaffen und um die für 2021 verzerrte Ausgangsbasis zu korrigieren, werden die Steigerungsraten für die Jahre 2022 bis 2026 wie folgt angepasst:

	2022	2023	2024	2025	2026
Steuersch. Nov. 2021	2,5 %	3,1 %	6,5 %	6,1 %	4,0 %
Steuersch. Mai 2022	-0,3 %	3,6 %	6,8 %	5,6 %	3,4 %
Steigerungsr ate bei individueller Anpassung	-2,1 %	2,4 %	6,2 %	5,6 %	3,4 %
Risikoab- schläge	-1,8 %	-1,2 %	-0,6 %	0 %	0 %

Diese Anpassungen der Steigerungsraten wirken sich folgendermaßen auf die Ansätze der Stadt Wuppertal aus:

	2022	2023	2024	2025	2026
Planansatz gem. HHplan-Entwurf und 1. VÄ (VO/1818/21/1-Neuf.)	235,8	243,1	258,9	274,6	285,6
Coronaisolierung	13,7	12,6	3,3	0	0
Gesamt	249,5	255,7	262,2	274,6	285,6
Planansatz nach Steuer-schätzung	241,6	244,8	255,8	267,0	272,9
Coronaisolierung	13,7	12,6	3,3	-	-
Gesamt	257,6	262,3	268,5	280,1	289,6
Veränderung des Jah-resergebnisses	8,1	6,6	6,3	5,5	4,0

Somit verbessert sich das Jahresergebnis in diesem Jahr um +5,8 Mio. Euro bzw. +1,7 Mio. Euro in 2023. Ab 2024 tritt eine Verschlechterung von -3,1 Mio. Euro ein, die sich in den Folgejahren fortsetzt.

2.2 Einkommensteueranteil

Bei der Einkommensteuer haben sich die Werte im Vergleich zur Steuerschätzung aus November 2021 in den Jahren 2022 und 2023 verbessert und in den Folgejahren leicht verschlechtert:

	2022	2023	2024	2025	2026
Steuersch. Nov. 2021	2,6 %	5,5 %	5,7 %	5,2 %	5,4 %
Steuersch. Mai 2022	4,8 %	6,5 %	5,4 %	4,6 %	5,2 %
Veränderung	+2,2 %	+1 %	-0,3 %	-0,6 %	-0,2 %

Da die Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer im Wesentlichen von der Entwicklung der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme abhängig ist, sind insbesondere der Rückgang der Kurzarbeit, die Anhebung des Mindestlohns sowie die zu erwartenden Tarifsteigerungen ausschlaggebend.

Auch beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sind –ebenso wie bei der Gewerbesteuer– die in der Steuerschätzung nicht eingerechneten Risiken von Steuerrechtsänderungen in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. So führt allein das Steuerentlastungsgesetz bundesweit im Jahr 2022 zu Steuermindereinnahmen von mehr als 15 Mrd. Euro. Hierfür ist gem. Informationsscheiben des Städtetages ein Abschlag von ca. 5% vorzunehmen.

Weitere große Einnahmeausfälle sind aufgrund der für die in diesem Jahr zu beschließende Anhebung des Grundfreibetrages bei der Einkommensteuer zu erwarten. Hierfür wird mit jährlichen Einnahmeausfällen von 10 Mrd. Euro bundesweit gerechnet, was zu einer weiteren Verringerung der Steigerungsrate des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer von 3% pro Jahr führt.

Somit werden die Steigerungsraten der Steuerschätzung für die Stadt Wuppertal wie folgt angepasst:

	2022	2023	2024	2025	2026
Steuersch. Nov. 2021	2,6 %	5,5 %	5,7 %	5,2 %	5,4 %
Steuersch. Mai 2022	4,8 %	6,5 %	5,4 %	4,6 %	5,2 %
Steigerungsrate bei individueller Anpassung	-0,2 %	3,5 %	4,4 %	4,6 %	5,2%
Risikoabschläge	-5,0 %	-3,0 %	-1,0 %	0 %	0 %

Diese Anpassungen der Steigerungsraten beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wirken sich folgendermaßen auf die Ansätze aus:

	2022	2023	2024	2025	2026
Planansatz gem. HHplan-Entwurf und 1. VÄ (VO/1818/21/1-Neuf.)	172,9	182,4	192,8	202,8	213,8
Coronaisolierung	9,3	9,5	4,2	0	0
Gesamt	182,2	191,9	197	202,8	213,8
Planansatz nach Steuerschätzung	168,2	174,0	181,7	190,1	200,0
Coronaisolierung	9,3	9,5	4,2	-	-
Gesamt	177,5	183,5	185,9	190,1	200,0
Veränderung des Jahresergebnisses	-4,7	-8,4	-11,1	-12,7	-13,8

Die Veränderungen aufgrund der angepassten Steigerungsraten verschlechtern in den Jahren 2022 bis 2026 das Jahresergebnis. Der Corona-Haushalt wird nicht verändert, da die Verschlechterungen nicht coronabedingt sind.

2.3 Umsatzsteuer

Bei der Umsatzsteuer haben sich die Werte im Vergleich zur Steuerschätzung aus November 2021 nur geringfügig verändert:

	2022	2023	2024	2025	2026
Steuersch. Nov. 2021	-14 %	2,9 %	2,0 %	1,8 %	1,8 %
Steuersch. Mai 2022	-12,1%	3,1 %	2,0 %	1,8 %	1,8 %
Veränderung	+1,9 %	+0,2 %	-	-	-

Die leichten Verbesserungen in den Jahren 2022 und 2023 würde sich folgendermaßen auf unsere Ansätze auswirken:

	2022	2023	2024	2025	2026
Planansatz gem. HHplan-Entwurf und 1. VÄ (VO/1818/21/1-Neuf.)	35,3	36,3	37	37,7	38,4
Planansatz nach Steuerschätzung	36	37,2	37,9	38,6	39,3
Veränderung des Jahresergebnisses	+0,7	+0,9	+0,9	+0,9	+0,9

Aufgrund der Geringfügigkeit und weiterer Unwägbarkeiten und Risikofaktoren (z.B. die Anpassung der Schlüsselzahlen in 2024) sollten die aktuellen Ansätze beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beibehalten werden.

Die nächste Orientierung bieten die O-Daten, die voraussichtlich Ende Juli veröffentlicht werden.

Die nächste Steuerschätzung findet voraussichtlich vom 25.10.22 bis 27.10.22 statt.